



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 171/2023**  
**vom 14. Dezember 2023**  
**Geschäftsverzeichnismrn. 7857 und 7858**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 7 § 1*octies* des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 « über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer », eingefügt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In zwei Urteilen vom 8. September 2022, deren Ausfertigungen am 14. September 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 § 1*octies* des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit, der bestimmt:

‘ Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Festlegung der Anzahl der erstattungsfähigen Entschädigungstage beziehungsweise halben Entschädigungstage für jeden Kalendermonat, wobei insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

(...)

3. die Haushaltszusammensetzung des Arbeitslosen, wobei unterschieden werden kann, ob der Arbeitslose alleine lebt oder nicht und Personen zu seinen Lasten hat oder nicht; dabei

können der Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrad, die Höhe des Einkommens der Personen, mit denen der Arbeitslose unter einem Dach wohnt, und die Kosten, die der Arbeitslose für Verwandte oder Verschwägere hat, mit denen er nicht mehr unter einem Dach wohnt, berücksichtigt werden, '

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie mit der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, indem er den König dazu ermächtigt,

- zu unterscheiden zwischen einem ' alleine ' lebenden Arbeitslosen und einem Arbeitslosen, der mit einer Person zusammenlebt, mit der weder verwandt noch verschwägert ist, und

- die Einkünfte der Personen, mit denen der Arbeitslose unter einem Dach wohnt, zu berücksichtigen, in der Auslegung, dass der König die Möglichkeit hat, dieses Zusammenwohnen unabhängig vom Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrad zwischen dem Arbeitslosen und den Personen, die unter demselben Dach wohnen, zu berücksichtigen? ».

Diese unter den Nummern 7857 und 7858 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 7 § 1<sup>octies</sup> Absatz 3 Nr. 3 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 « über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » (nachstehend: Erlassgesetz vom 28. Dezember 1944), eingefügt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 25. April 2014).

Artikel 7 § 1<sup>octies</sup> Absatz 3 Nr. 3 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 bestimmt:

« Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten, um den Tagesbetrag der Entschädigung beziehungsweise den Betrag für halbe Entschädigungstage festzulegen, wobei insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

[...]

3. die Haushaltszusammensetzung des Arbeitslosen, wobei unterschieden werden kann, ob der Arbeitslose alleine lebt oder nicht und Personen zu seinen Lasten hat oder nicht; dabei können der Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrad, die Höhe des Einkommens der Personen, mit denen der Arbeitslose unter einem Dach wohnt, und die Kosten, die der Arbeitslose für Verwandte oder Verschwägerter hat, mit denen er nicht mehr unter einem Dach wohnt, berücksichtigt werden ».

B.1.2. Was allgemein die Abänderung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 durch Kapitel 12 des Gesetzes vom 25. April 2014 betrifft, heißt es in den Vorarbeiten zu dem letztgenannten Gesetz:

« Ce chapitre permet de créer une base légale plus large pour l'assurance chômage. A l'heure actuelle, cette matière est entièrement régie par l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage. Ici, on inscrit les principes les plus importants de l'assurance chômage (accès au droit, conditions de l'octroi du droit et calcul du montant des allocations) dans l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs.

Le fait que la règle de base de l'assurance chômage ne soit pas ancrée dans une loi mais dans un arrêté royal peut en effet être une source d'insécurité juridique.

[...]

Le présent projet de loi ne porte en aucune manière atteinte aux droits et obligations existants. De même, il n'insère pas de dispositions nouvelles. Il crée une meilleure base juridique, dont le Conseil d'État souligne la nécessité depuis longtemps » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3359/007, SS. 16-17).

Was Artikel 7 § 10*ties* des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 im Einzelnen betrifft, ist in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. April 2014 präzisiert:

« Cet article définit également le cadre de la compétence d'exécution du Roi pour ce qui est de compléter les conditions et les règles de fixation des jours indemnisables. Il s'agit en particulier des éléments qui déterminent le montant des allocations comme le caractère du chômage (dans le cadre ou en dehors d'un contrat de travail), le calcul sur la base de la durée du travail de l'ex-travailleur, l'impact des activités et du revenu de ces activités effectuées par le chômeur, la base servant à la fixation du montant de l'allocation, la composition du ménage, le passé professionnel du chômeur et l'obligation de s'inscrire comme demandeur d'emploi auprès du service de placement régional compétent » (ebenda, S. 17).

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 « zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der

Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit » (nachstehend: Richtlinie 79/7/EWG), insofern sie zur Bestimmung des Betrags oder des Betrags für halbe Tage des Arbeitslosengeldes den König ermächtigt, zu unterscheiden zwischen einem alleine lebenden Arbeitslosen und einem Arbeitslosen, der mit einer Person zusammenlebt, mit der er weder verwandt noch verschwägert ist, unter Berücksichtigung der Einkünfte dieser Person, sodass die Kategorie der zusammenwohnenden Arbeitslosen im Vergleich zur Kategorie der alleine lebenden Arbeitslosen Entschädigungen in geringerer Höhe beziehen würde.

B.3. Der Gerichtshof darf nur darüber befinden, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung er überwachen darf, gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist.

Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist davon auszugehen, sofern er nichts anderes angibt, dass er den Ermächtigten ausschließlich ermächtigen will, diese Ermächtigung in einer Art und Weise anzuwenden, die mit der Verfassung vereinbar ist.

Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung über die Weise zu urteilen, in der der König die Befugnisse, die Ihm vom Gesetzgeber eingeräumt wurden, ausgeübt hat oder nicht. Diese Zuständigkeit liegt beim ordentlichen Richter oder bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates.

B.4. Da die fragliche Bestimmung den König verpflichtet, in Bezug auf den Betrag der Entschädigung die Haushaltszusammensetzung des Arbeitslosen zu berücksichtigen und Ihn ausdrücklich ermächtigt, dabei zu unterscheiden, ob der Arbeitslose alleine lebt oder nicht, muss der Behandlungsunterschied, der sich daraus ergibt, auf diese Ermächtigung des Gesetzgebers zurückzuführen sein.

Der Gerichtshof ist jedoch nicht befugt zu beurteilen, wie der König diese Ermächtigung zur Ausführung gebracht hat, und insbesondere die Beträge der Entschädigungen, die Er für die verschiedenen Entschädigungszeiträume festgelegt hat, und die zu berücksichtigenden Lohngrenzen.

B.5.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Der Gesetzgeber verfügt im sozialen und wirtschaftlichen Bereich über eine weitgehende Ermessensbefugnis, was unter anderem der Fall ist, wenn es sich um die Politik zum Arbeitslosengeld handelt. Der Gerichtshof darf eine politische Entscheidung des Gesetzgebers sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur rügen, wenn sie einer vernünftigen Rechtfertigung entbehren.

B.6. Der Ministerrat führt an, dass mit der fraglichen Bestimmung das Vorhandensein unterschiedlicher Bedürfnisse und Lasten je nach Haushaltszusammensetzung berücksichtigt werden sollen.

B.7.1. Der Umstand, dass Arbeitslosengeld im Rahmen einer Sozialversicherung gewährt wird, verhindert nicht, dass der Gesetzgeber angesichts der weitgehenden Ermessensbefugnis, über die er in diesem Bereich verfügt, es für notwendig erachten kann, unterschiedliche Bedürfnisse und Lasten der vorerwähnten Kategorien von Arbeitslosen zu berücksichtigen.

B.7.2. Die Haushaltszusammensetzung ist ein objektives und angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels sachdienliches Kriterium, da die Bedürfnisse des Arbeitslosen je nach seinen Lebensentscheidungen variieren können.

B.8. Der Gerichtshof hat ferner zu prüfen, ob die fragliche Ermächtigung keine unverhältnismäßigen Folgen in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des zusammenwohnenden Arbeitslosen hat, insofern sie es dem König gestattet, die Einkünfte der Personen, die unter demselben Dach wohnen wie dieser Arbeitslose,

unabhängig vom Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrad zwischen ihnen, zu berücksichtigen.

B.9. Da die fragliche Bestimmung, wie in B.6 erwähnt, das Ziel hat, das Vorhandensein unterschiedlicher Bedürfnisse und Lasten für die Arbeitslosen zu berücksichtigen, und unterschiedliche Berechnungsmethoden des Entschädigungsbetrags je nach Haushaltszusammensetzung vorgesehen werden können, wirkt sich Artikel 7 § 1 *octies* Absatz 3 Nr. 3 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 zwangsläufig auf das Privat- und Familienleben der Arbeitslosen aus und fällt dieser Artikel in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.10.1. Indem sie es dem König auferlegt, die Haushaltszusammensetzung zu berücksichtigen, und indem sie es Ihm gestattet, danach zu unterscheiden, ob der Arbeitslose alleine lebt oder nicht, gestattet es die fragliche Bestimmung, dass eine Unterscheidung in Bezug auf den Betrag der Entschädigung in Abhängigkeit davon, ob ein Zusammenwohnen vorliegt, insbesondere nach den Einkünften der Personen, die unter demselben Dach wie der Arbeitslose wohnen, vorgenommen wird. Somit ist die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens *a priori* ausreichend zugänglich vorgesehen und sie ist im Rahmen der fraglichen Ermächtigung ausreichend präzise formuliert.

B.10.2. Zudem hat die fragliche Ermächtigung an sich keine unverhältnismäßigen Folgen für die Empfänger der fraglichen Entschädigungen. Wie in B.6 erwähnt, wollte der Gesetzgeber dadurch, dass er auf das Kriterium der Haushaltszusammensetzung abstellte, die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Betrag der bezogenen Entschädigung und den Bedürfnissen der Empfänger unter Berücksichtigung der verschiedenen möglichen Lebensentscheidungen gewährleisten.

Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, zu beurteilen, ob die Weise, wie der König die Kontrolle der Einhaltung der von Ihm festgelegten Bedingungen und die Modalitäten der Entschädigung bestimmt hat, sowie die Weise, wie diese Vorschriften in der Praxis angewandt werden, vereinbar sind mit Artikel 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.11. Im Übrigen obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung zu prüfen, ob die Umsetzung der fraglichen Ermächtigung durch den königlichen Erlass vom 25. November 1991 sowie durch den ministeriellen Erlass vom 26. November 1991 « über die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über Arbeitslosigkeit », die die Modalitäten der Berechnung der Entschädigung des zusammenwohnenden Arbeitslosen und folglich deren Betrag konkret festlegen, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

B.12.1. Schließlich bittet das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof auch zu prüfen, ob das Kriterium der Haushaltszusammensetzung nicht eine durch die Richtlinie 79/7/EWG verbotene mittelbare Diskriminierung zwischen Männern und Frau darstellt.

B.12.2. Die Richtlinie 79/7/EWG, die unter anderem auf die gesetzlichen Systeme, die Schutz gegen Arbeitslosigkeit bieten, Anwendung findet (Artikel 3 Absatz 1), bestimmt in ihrem Artikel 4:

« (1) Der Grundsatz der Gleichbehandlung beinhaltet den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, und zwar im besonderen betreffend:

- den Anwendungsbereich der Systeme und die Bedingungen für den Zugang zu den Systemen,
- die Beitragspflicht und die Berechnung der Beiträge,
- die Berechnung der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und für unterhaltsberechtigte Personen, sowie die Bedingungen betreffend die Geltungsdauer und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Leistungen.

(2) Der Grundsatz der Gleichbehandlung steht den Bestimmungen zum Schutz der Frau wegen Mutterschaft nicht entgegen ».

B.12.3. Die behauptete faktische Benachteiligung von Frauen beruht auf dem Vergleich der Höhe der Entschädigungen für die Kategorien des « zusammenwohnenden Arbeitnehmers » und des « alleinstehenden Arbeitnehmers », die in den in B.11 zitierten Ausführungserlassen festgelegt sind.

Es ist folglich nicht Sache des Gerichtshofes, diese behauptete mittelbare Diskriminierung zu prüfen.

B.13. Artikel 7 § 1*octies* Absatz 3 Nr. 3 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 1 *octies* Absatz 3 Nr. 3 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 « über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer », eingefügt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Dezember 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul